

Verordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 24.05.2016 über ein Campingverbot

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 24. Mai 2016 wird gemäß § 14 Abs. 2 Vbg. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 34/1981 idgF, verordnet:

§ 1

An jenen Orten der Stadt Feldkirch, die in der beiliegenden Planunterlage, AZ f100.0-1/2016 welche einen fixen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, ausgewiesen sind, dürfen Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte außerhalb von Campingplätzen nicht aufgestellt werden.

§ 2

Vom Verbot des § 1 können in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen bewilligt werden.

§ 3

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung die von der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 19 Campingplatzgesetz geahndet wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:

Planunterlage, AZ f100.0-1/2016

Feldkirch, am 25.05.2016

Der Bürgermeister



Mag. Wilfried Berchtold

Kundmachungsvermerk

Diese Kundmachung wurde

Unterschrift:

an die Amtstafel angeschlagen am: 27.5.2016 Walter Weis

von der Amtstafel abgenommen am:

im Feldkircher Anzeiger veröffentlicht in Nr

Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde mit Schreiben der BH Feldkirch bzw des Amtes der Vbg Landesregierung

vom, Zl aufsichtsbehördlich genehmigt.